

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 398 vom 27. Oktober 2017

BE Obergericht, 2017-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_398

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 398 du 27 octobre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 398 del 27 ottobre 2017

Regeste

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter), amtlich vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, ein Strafverfahren wegen mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz entzogenem Führerausweis, mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges unter Drogen- und Medikamenteneinfluss sowie wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum). Am 28. September 2017 wies das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Untersuchungshaft ab und verfügte die unverzügliche Haftentlassung des Beschuldigten (Ziff. 1 des Entscheids) unter Anordnung der folgenden Ersatzmassnahmen: «2. Der Beschuldigte wird im Sinne einer Ersatzmassnahme gemäss Art. 237 ff. StPO verpflichtet, die von Frau Dr. med. D. _____, E. _____ (Ortschaft), empfohlene ambulante psychiatrische Behandlung aufzunehmen. Hierzu meldet er sich bis spätestens 29.09.2017 um 12:00 Uhr bei Dr. med. D. _____ oder deren Stellvertretung.

E. 3

Der Beschuldigte wird im Sinne einer Ersatzmassnahme gemäss Art. 237 ff. StPO verpflichtet, bis spätestens 29.09.2017 um 12:00 Uhr bei der Kantonspolizei Biel sämtliche Zündschlüssel für Motorfahrzeuge, welche sich in seinem Besitz befinden, abzugeben.

E. 4

fort für eine psychiatrische ambulante Massnahme zu melden. Gemäss seinen Aussagen bei der Polizei habe er schon x-mal versucht mit dem Betäubungsmittelkonsum aufzuhören, was offensichtlich nicht gelungen sei. Durch sein Verhalten gefährde der Beschuldigte nicht nur seine körperliche Unversehrtheit und sein eigenes Leben, sondern auch dasjenige von diversen unbeteiligten Verkehrsteilnehmern und insbesondere auch Fussgängern. Es bestehe mithin die ernsthafte Gefahr, dass es beim nächsten Mal nicht bei einem Unfall mit Sachschaden bleibe und jemanden ernsthaft zu Schaden kommen werde. Der Beschuldigte stelle folglich ein grosses Risiko für die Öffentlichkeit dar. Es dürfe vorliegend nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich bei den dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten um Vergehen handle, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden könnten. Im Falle einer Verurteilung drohe dem Beschuldigten folglich – insbesondere angesichts seiner massiven Vorstrafen – eine empfindliche Freiheitsstrafe. Zudem werde der Beschuldigte forensisch-psychiatrisch zu begutachten sein, um der nach wie vor

drohenden Wiederholungsgefahr mit den richtigen Mitteln entgegen wirken zu können. Es könne zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass der Gutachter infolge der langjährigen Drogensucht des Beschuldigten eine Massnahme empfehlen werde. Vor diesem Hintergrund sei die Anordnung von Untersuchungshaft über den Beschuldigten für drei Monate verhältnismässig, insbesondere auch weil er ohnehin eine offene unbedingte Freiheitsstrafe von einem halben Jahr zu vollziehen habe.

E. 5

Der Beschuldigte habe sich demnach in jeder Hinsicht an die angeordneten Ersatzmassnahmen gehalten und zeige deutlich, dass es ihm mit seinem Vorhaben, keine Fahrzeuge mehr zu lenken und von den Drogen wegzukommen, ernst sei und er alles daran setze, dieses Ziel zu erreichen. Es habe sich bei seinen entsprechenden Aussagen also in keiner Art und Weise um blosser Behauptungen zur Abwendung einer Haft gehandelt. Die Untersuchungshaft zur Verhinderung erneuter Straftaten sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur als «ultima ratio» anzuordnen. Die hypothetische Möglichkeit der Begehung weiterer Straftaten oder die Wahrscheinlichkeit, dass nur geringfügige Straftaten verübt werden könnten, reiche nicht aus, um die Anordnung einer Untersuchungshaft verhältnismässig erscheinen zu lassen. Gemäss Art. 197 Abs. 1 Bst. c und Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO dürfe eine Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn keine anderen Massnahmen zielführend seien. In Bezug auf die Präventionshaft gebe Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO Aufschluss: eine Untersuchungshaft sei anzuordnen, wenn zu befürchten sei, dass die beschuldigte Person die Sicherheit anderer durch die Begehung schwerer Verbrechen oder Vergehen erheblich gefährde. Vorliegend werde der Beschuldigte des Führens eines Fahrzeuges ohne gültigen Führerausweis und des Fahrens unter Einfluss von Betäubungsmitteln bezichtigt. Beide Straftaten könnten keineswegs als schwere Verbrechen oder Vergehen, die die Sicherheit anderer erheblich gefährden würden, bezeichnet werden. Der Beschuldigte halte sich an die Ersatzmassnahmen und habe sich um einen Behandlungsplatz für eine ambulante Therapie bemüht. Die Tatsache, dass er derzeit lediglich auf einem Warteplatz sei, könne ihm nicht zum Nachteil ausgelegt werden. Das Verhalten des Beschuldigten nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft zeige deutlich, dass die Ersatzmassnahme zielführend und angezeigt sei. Die Anordnung einer Untersuchungshaft würde zwar verhindern dass der Beschuldigte ohne Führerausweis ein Fahrzeug lenke, stünde aber auch der bereits eingeleiteten ambulanten Behandlung im Wege und hätte eine kontraproduktive Auswirkung auf die Fortschritte und Bemühungen, die der Beschuldigte in den vergangenen Wochen gemacht habe. Ebenso wenig, wie sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft einer ambulanten Behandlung unterziehen könne, könne er da beweisen, dass es ihm mit seiner Aussage und Absicht, in Zukunft kein Fahrzeug mehr zu lenken, ernst sei. Selbst für den Fall der Bejahung der Wiederholungsgefahr sei aufgrund mangelder Verhältnismässigkeit und bereits angeordneter, zielführender Ersatzmassnahmen die Anordnung einer Untersuchungshaft nicht angezeigt. In seiner Eingabe vom 23. Oktober 2017 ergänzt Rechtsanwalt B._____, der Beschuldigte bemühe sich während der Wartezeit für eine Behandlung in der Klinik F._____ aktiv um eine anderweitige ambulante Behandlung. Zur Bestätigung legt er den Mailverkehr zwischen dem Beschuldigten und Dr. med. I._____ bei, welchem zu entnehmen ist, dass der Beschuldigte am 15. November 2017 einen Termin für ein Erstgespräch vereinbart hat.

E. 6

Untersuchungshaft ist unter anderem dann zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO; Haftgrund der Wiederholungsgefahr). Wie die Verteidigung richtigerweise vorbrachte, ist der Haftgrund der Wiederholungsgefahr restriktiv zu handhaben. Die rein hypothetische Möglichkeit der Verübung weiterer Delikte reicht nicht aus, um Präventivhaft zu begründen. Vorliegend ist das Vorhandensein einer Wiederholungsgefahr – insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der Beschuldigte in den letzten Jahren bereits mehrfach wegen den gleichen oder ähnlichen Delikten verurteilt wurde – grundsätzlich zu bejahen (vgl. dazu auch S. 9 des Entscheids des Zwangsmassnamengerichts).

E. 7

die Anordnung einer Untersuchungshaft der bereits eingeleiteten ambulanten Behandlung im Wege stehen und hätte eine kontraproduktive Auswirkung auf die Fortschritte des Beschuldigten. Unter diesen Umständen ist es unverhältnismässig, den Beschuldigten in Untersuchungshaft zu nehmen. Die Kammer ist überzeugt davon, dass der Gefahr der erneuten Tatbegehung in den verbleibenden zwei Monaten bis zum Strafantritt mit den angeordneten Ersatzmassnahmen ausreichend begegnet werden kann. Die verbleibende, geringfügige Möglichkeit, dass der Beschuldigte dennoch wieder ein Fahrzeug lenken wird, vermag die Anordnung von Untersuchungshaft derzeit nicht zu begründen. Ebenfalls nicht gefolgt werden kann der Staatsanwaltschaft, soweit sie geltend macht, der Beschuldigte sei für die Dauer der Begutachtung ohnehin in Untersuchungshaft zu versetzen. So ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Beschuldigte hierfür in Haft befinden muss. Eine forensich-psychiatrische Begutachtung kann auch dann stattfinden, wenn sich der Beschuldigte in Freiheit befindet. Zusammengefasst ist die Abweisung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Anordnung von Untersuchungshaft rechtmässig. Die dagegen erhobene Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Kanton Bern auferlegt. 3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festgesetzt. 4. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____ - der Beschwerdeführerin - dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsident G. _____ (mit den Akten) Mitzuteilen: - der Generalstaatsanwaltschaft Bern, 27. Oktober 2017 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Oberrichterin Schnell i.V. Oberrichter Stucki Die Gerichtsschreiberin: Eggli Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.